



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

Hess. Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken · Rheinstraße 55–57 · D – 65185 Wiesbaden

**Hessische Fachstelle für
Öffentliche Bibliotheken**

An die kommunalen Rechtsträger
Öffentlicher Bibliotheken

**Förderung Öffentlicher Bibliotheken im Haushaltsjahr 2019
Anlagen – Antragsformular / Kriterien Öffentlicher Bibliotheken**

Wiesbaden, 03.12.2018
Aktenzeichen
15 K 02 (2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter dem Vorbehalt, dass für das Haushaltsjahr 2019 Mittel zur Förderung Öffentlicher Bibliotheken in kommunaler Rechtsträgerschaft zur Verfügung gestellt werden, bitten wir Sie, **Ihren Antrag bis spätestens 15.02.2019 zu stellen und ihn an unsere Dienststelle zu schicken.**

Bitte beachten sie dabei folgendes:

Bei der Förderung aus den Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs handelt es sich um eine Projektförderung. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

Um einer größeren Anzahl von Kommunen den Erhalt eines Zuschusses für Medien zu ermöglichen, wurde eine Kappungsgrenze eingeführt: Im Regelfall soll beim **Medienzuschuss der Betrag von € 12.500.- nicht überschritten werden.** Ausnahmen sind zulässig beim Neuaufbau einer Bibliothek oder im Fall der wesentlichen Erweiterung einer bestehenden Bibliothek.

Eine Bibliotheksförderung ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn die als Anlage beigefügten bibliotheksfachlichen "Kriterien Öffentlicher Bibliotheken" erfüllt bzw. eine Erfüllung kurz- bis mittelfristig angestrebt wird.



Hessische Fachstelle für
Öffentliche Bibliotheken

Alexander Budjan

Rheinstraße 55-57
D – 65185 Wiesbaden

T +49 (0) 611 94 95 – 1870
F +49 (0) 611 94 95 – 1874

alexander.budjan@hs-rm.de
www.hessenoebib.de

Das bedeutet:

- Der **Medienetat** kann nur dann als ausreichend gelten, wenn hierfür mindestens **€ 0,50 pro Einwohner** im Haushalt des Rechtsträgers bereitgestellt werden.
- Soweit es sich nicht um hauptamtliche und fachlich geleitete Öffentliche Büchereien handelt, ist eine **fachgerechte Bibliotheksführung** nachzuweisen, bzw. das Personal in Zusammenarbeit mit der Hessischen Fachstelle dahingehend anzuleiten.

Bei Anträgen auf Landeszuschüsse **für Baumaßnahmen** bitten wir darum, eine abgesicherte Finanzierungsplanung, die Baupläne und eine Aufstellung der Kosten, die im Antragsjahr kassenwirksam werden, beizulegen.

Bei Anträgen auf **Medienzuschuss** legen Sie bitte eine kurze formlose Projektbeschreibung bei.

Für das Antragsverfahren bitten wir Sie zu bestätigen, dass eine eventuell bewilligte **Landeszuwendung für Medienerwerb zusätzlich zu Ihren Eigenmitteln** verausgabt wird.

Beachten Sie bitte außerdem die haushaltsrechtlichen Vorgaben. Wir verweisen insbesondere auf Nr. 13.3 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO, die festlegt, dass die **Gesamtausgaben mindestens € 12.500.-** und die **Landeszuwendungen** unter Berücksichtigung der Schlüsselzahlen **mindestens € 5.000.-** betragen sollen.

Darüber hinaus muss **bei Landeszuwendungen, die weniger als € 25.000.- betragen**, eine **Vorfinanzierung durch Sie** erfolgen, da Nr. 13.6.2 der VV zu § 44 LHO vorschreibt, dass Zuwendungen bis zu dieser Höhe erst nach **Vorlage des Verwendungsnachweises** (Sachkontenauszüge) ausgezahlt werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Budjan